

im Widerspruch stehenden völkerrechtlichen Vertrag stipuliert), oder der vorgeschlagene Vertrag bringe nichts substantiell Neues, dann sei er überflüssig. Im übrigen wurden Bedenken vorgebracht, daß hier lediglich eines der Prinzipien der UN-Charta isoliert herausgegriffen und kodifiziert werden solle. Gefragt wurde, wie sich dieses Prinzip verhält zur »friedlichen Beilegung von Streitigkeiten«, wie zum Problem, der UNO wirksame Mechanismen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Eine bloße Wiederholung der Bestimmungen über die friedliche Streitschlichtung, wie sie in der Charta enthalten seien, führe nicht weiter.

Einige Staaten vermiften klare Aussagen der Förderer des Vertrages zu den Friedenstruppen der Vereinten Nationen. So sah der amerikanische Vertreter einen Widerspruch zwischen der sowjetischen Forderung nach vertraglichem Gewaltverzicht und ihrer Weigerung, sich an den UN-Aktionen zur Gewaltverhinderung finanziell zu beteiligen. Ein anderes Problem zeigte sich bei der Erörterung des begriffsbestimmenden Inhalts der Gewalt. Der vorgeschlagene Gewaltbegriff sei, so zahlreiche Staatenvertreter, zu unbestimmt und deshalb einer willkürlichen Interpretation zugänglich. Der Vertreter Kubas erklärte, für sein Land sei nicht nur der militärische Akzent des Gewaltbegriffs wichtig, sondern auch die Beachtung seiner ökonomischen Komponente.

Das Grundproblem des Gebrauchs von Gewalt liege nicht im Fehlen von Regeln. Das Problem sei erstens die Geneigtheit von Staaten, die Regeln zu brechen, und zweitens die Behauptung oder der Vorwand, daß diese Regeln im konkreten Fall nicht angewandt werden könnten. Diese Auffassung vertrat der britische Vertreter. Wichtig auch der Hinweis des Vertreters Italiens im Ausschuß, daß das wirksame Verbot der (militärischen) Gewalt institutionelle Stärkungen der UNO verlangt. Dieser Aspekt fehle jedoch im Vertragsentwurf wie in den Erklärungen der Sowjetunion.

III. Es gab noch andere Einwände, die sich auf zwei Fragen konzentrierten: Die eine zielt auf die Reichweite des Vertrages (Gewaltverzicht auch für Befreiungsbewegungen?), die andere auf den Anwendungsbereich (gilt dieser Gewaltverzicht auch zwischen den kommunistischen Staaten?). Durch den Kontext, auf den der sowjetische und der DDR-Außenminister bei anderer Gelegenheit ausdrücklich hinwiesen, werden beide Fragen beantwortet: Wenn dieser Vertrag als Bestandteil der »friedlichen Koexistenz« herausgestellt wird, so gilt der universelle Gewaltverzicht der Charta per definitionem lediglich für die zwischenstaatlichen Beziehungen und hier auch nur zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung. Er würde beispielsweise nicht für die intersozialistischen Beziehungen gelten. Der Einmarsch der Staaten des Warschauer Vertrages 1968 in die Tschechoslowakei wäre nach sowjetischem Verständnis kein Verstoß gegen einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt, denn die Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten fallen als »be-

sondere Beziehungen« unter den »sozialistischen Internationalismus« (für dessen Regelung die UNO nach sowjetischer Auffassung erklärtermaßen keinerlei Kompetenz hat). Hier zeigt sich die Schwachstelle des angestrebten neuen »Weltvertrages«.

WB

Verschiedenes

Deutsches Personal für Vereinte Nationen gesucht — Besuch einer Rekrutierungsmission (57)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 3/1978 S. 80 ff. an.)

Die personelle Unterrepräsentation der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Sekretariat der Vereinten Nationen hat Politik und Verwaltung bereits mehrfach beschäftigt; die vielfältigen Ursachen dieses Zustands wurden in dem o. g. Beitrag von L. Walg analysiert. Die dort angekündigte Rekrutierungsmission, die aus zwei Angehörigen des UN-Sekretariats und je einem Vertreter von Auswärtigem Amt und Büro Führungskräfte zu internationalen Organisationen (BFIO) bestand, hat mittlerweile die Bundesrepublik bereit; in der Zeit vom 2. bis zum 13. Oktober wurden 54 hochqualifizierte Bewerber (darunter fünf Frauen) für Stellen im Bereich der Vereinten Nationen in Bonn, Hamburg, Frankfurt und München interviewt. Bei den Kandidaten waren praktisch alle Fachrichtungen vertreten, wobei jedoch der Schwerpunkt bei den Wirtschaftswissenschaften lag; etwa die Hälfte kam aus der privaten Wirt-

schaft, der Rest aus dem öffentlichen Bereich einschließlich der Universitäten. Von ungefähr 400 Interessenten waren etwa 100 zu den Interviews eingeladen worden. Von den erschienenen 54 Bewerbern wurden seitens der UN-Rekrutierungsmission 38 (darunter vier Frauen), immerhin 70 vH, als potentielle Kandidaten für UN-Positionen im Bereich von P 2 bis D 1 (vgl. VN 3/1978 S. 82) in Aussicht genommen. Während ein Teil dieser 38 Kandidaten für derzeit offene Vakanzen, die ihren Qualifikationen entsprechen, in Frage kommt, stehen die übrigen vorerst auf einer Warteliste (roster). Für alle gilt jedoch nach wie vor die übliche — und üblicherweise zeitraubende — Prozedur des Bewerbungsverfahrens um die dann anvisierte Stelle (vgl. VN 3/1978 S. 88 f.), so daß derzeit keine Prognose darüber möglich ist, wieviele der 38 Kandidaten tatsächlich in den Dienst der Weltorganisation eintreten werden. Ein — um konkrete Maßnahmen zur Besserstellung der deutschen UN-Bediensteten zu ergänzender — Anfang bei der Beseitigung des Zustands der Unterrepräsentation ist jedoch mit der Tätigkeit der Rekrutierungsmission dieses Herbstes gemacht. Im BFIO hofft man darauf, daß ähnliche Missionen später in regelmäßigen Abständen, beispielsweise im Zweijahresturnus, wiederholt werden können.

Red

Beiträge 50, 51, 56: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 52, 53, 54: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 55: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 57: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Anforderung zur Einstellung der Feindseligkeiten im Libanon. — Resolution 436(1978) vom 6. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

— mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der Verschlechterung der Lage in Beirut und Umgebung,

— zutiefst betrübt über die damit verbundenen Verluste an Menschenleben, menschlichen Leiden und Sachschäden,

— im Hinblick auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1978,

1. fordert alle an den Feindseligkeiten im Libanon beteiligten Seiten zur Beendigung der Gewaltakte und zur strikten Einhaltung einer sofortigen und wirksamen Feuereinstellung und Beendigung der Feindseligkeiten auf, damit auf der Grundlage der Wahrung der Einheit, territorialen Integrität, Unabhängigkeit und nationalen Souveränität des Libanon der innere Frieden und der nationale Ausgleich wiederhergestellt werden können;
2. fordert alle beteiligten Seiten auf, Einheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz den Zugang zum Konfliktgebiet zu gestatten, damit sie die Verwundeten evakuieren und humanitäre Hilfe leisten können;
3. unterstützt den Generalsekretär bei seinen Bemühungen und ersucht ihn, diese Bemühungen um die Herbeiführung einer dauerhaften Feuereinstellung fortzusetzen und den Rat über das Zustandekommen der Feuereinstellung auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf dem Sinai. — Resolution 438(1978) vom 23. Oktober 1978

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 338(1973), 340(1973), 341(1973), 346(1974), 362(1974), 368(1975), 371(1975), 378(1975), 396(1976) und 416(1977),

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) (S/12897),

— unter Hinweis auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die Lage im Nahen Osten insgesamt weiterhin instabil und potentiell gefährlich sei und dies wahrscheinlich auch solange bleiben werde, bis eine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einschließende Regelung erzielt werden könne, sowie unter Hinweis auf seine Hoffnung, daß sich alle Beteiligten mit Nachdruck um die Inangriffnahme aller Aspekte des Nahostproblems bemühen würden, um sowohl die Ruhe in diesem Gebiet aufrechtzuerhalten als auch — wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 338(1973) gefordert — zu einer gerechten und dauerhaften Friedensregelung zu gelangen,

1. beschließt, das Mandat der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen um neun Monate, d. h. bis zum 24. Juli 1979, zu verlängern;

2. ersucht den Generalsekretär, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats unternommenen Schritte vorzulegen;

3. bringt seine Zuversicht zum Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung der Streitkräfte mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit erfolgt.

Abstimmungsergebnis: +12; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.